

[1] Netznutzung mit fernauslesbarer ¼-h-Leistungsmessung

[Für vermiedene Netzentgelte nur verwendbar, wenn Entnahmeebenenentgelt (das Wertepaar Leistungs-/Arbeitspreis) niedriger als im separaten „Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2 Strom NEV, gültig ab 01.01.2018“ ausgewiesen]

| Entnahmeebene | Benutzungsdauer < 2.500 h/a | | Benutzungsdauer >= 2.500 h/a | |
|---------------------------------|-----------------------------|------------------------|------------------------------|------------------------|
| | Leistungspreis €/kWa | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis €/kWa | Arbeitspreis ct/kWh |
| MS-Mittelspannung ¹⁾ | 4,08 | 3,96 | 89,80 | 0,53 |
| Umspannung MS/NS | 5,23 | 4,41 | 91,80 | 0,94 |
| NS-Niederspannung | 6,27 | 4,86 | 95,37 | 1,30 |

¹⁾ Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die mit dem Korrekturfaktor beaufschlagten Messergebnisse werden einer Marktlokation zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor beträgt, soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen, jeweils +2,95 % (Faktor 1,0295).

[2] Monatsleistungspreissystem für Netznutzung mit fernauslesbarer ¼-h-Leistungsmessung (§19 Abs. 1 StromNEV)

| Entnahmeebene | Leistungspreis €/kW u. Monat | Arbeitspreis ct/kWh |
|---------------------------------|---------------------------------|------------------------|
| MS-Mittelspannung ¹⁾ | 14,97 | 0,53 |
| Umspannung MS/NS | 15,30 | 0,94 |
| NS-Niederspannung | 15,90 | 1,30 |

[3] Blindstrommehrbedarf für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

| | |
|---|----------------------------------|
| innerhalb $\cos \varphi = 0,95$ ²⁾ induktiv bis $\cos \varphi = 1$ | Im Netznutzungsentgelt enthalten |
| außerhalb $\cos \varphi = 0,95$ ²⁾ induktiv bis $\cos \varphi = 1$ | 1,02 ct/kVarh |

²⁾ Bei Entnahme in Niederspannung gilt die Grenze $\cos \varphi 0,90$
 $\cos \varphi 0,95 \hat{=} 32,87\%$ der Wirkarbeit | $\cos \varphi 0,90 \hat{=} 48,43\%$ der Wirkarbeit

[4] Reservenetzkapazität (Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen)

| Entnahmeebene | Reserveinanspruchnahme | | |
|-------------------|------------------------|---------------|---------------|
| | 0 – 200 h/a | 201 – 400 h/a | 401 – 600 h/a |
| | €/kWa | €/kWa | €/kWa |
| MS-Mittelspannung | 34,01 | 40,82 | 47,62 |
| Umspannung MS/NS | 43,62 | 52,34 | 61,06 |
| NS-Niederspannung | 52,23 | 62,68 | 73,13 |

[5] Netznutzung ohne ¼-h-Leistungsmessung

zur Zeit synthetisches Verfahren mit VNB-spezifischen SLP-Profilen bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

| Entnahmeebene | Grundpreis | Arbeitspreis |
|-------------------|------------|--------------|
| | €/a | ct/kWh |
| NS-Niederspannung | 35,00 | 4,80 |

³⁾ Bei Eigentumsgrenze Mittelspannung (kundeneigene Transformatorenstation) kann nach Feststellung durch den Netzbetreiber ggf. dieser reduzierte Arbeitspreis angewendet werden.

[6] Netznutzung für vom Netzbetreiber steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne ¼-h-Leistungsmessung ⁴⁾

| Art / Entnahmeebene | Grundpreis | Arbeitspreis |
|--|------------|--------------|
| | €/a | ct/kWh |
| E-Speicherheizung / 0,4-kV-Netz ⁴⁾ Profil „EN1“ | 25,00 | 2,93 |
| E-Wärmepumpe / 0,4-kV-Netz ⁴⁾ Profil „EW1“ | 25,00 | 2,93 |
| E-Ladepunkt / 0,4-kV-Netz ⁴⁾ Profil „EEP“/“EEO“ | 25,00 | 2,93 |

⁴⁾ Die Anwendung des Preissystems setzt voraus, dass der Netzbetreiber – z. B. über Rundsteuerempfänger oder CLS – die Verbrauchseinrichtungen zu- und abschalten kann.

- Speicherheizung: Freigabezeit 21:30 Uhr (früheste) bis 06:00 Uhr (späteste) Sperrzeit
- Direktheizungen, Wärmepumpen und E-Ladepunkte mit Sperrzeit: Der Netzbetreiber kann innerhalb von 24 h bis zu 6 h sperren. Eine Sperrzeit darf nicht länger als 2 h und die nachfolgende Betriebszeit nicht kürzer als die vorangegangene Sperrzeit sein.

[6a] Sonderentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Strom, der dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnommen und der zurückgewonnene Strom wieder in das Netz einspeist wird, besteht ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt.

| | Leistungspreis |
|---|-----------------------|
| Art / Entnahmeebene | €/kWa |
| Individuelles Netzentgelt Stromspeicher (§19 Abs.4 StromNEV) | Auf Anfrage |

[7] Mengenabweichungen für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

| | |
|--------------------------------|---|
| Vergütung ⁵⁾ | Siehe: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung |
| Entgelt ⁶⁾ | Siehe: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung |

⁵⁾ bei Minderabnahme gegenüber den eingespeisten Mengen (ungewollte Mehreinspeisung)

⁶⁾ bei Mehrabnahme gegenüber den eingespeisten Mengen (Zusatzstromlieferung)

[8] Entgelt für Ersatzversorgung

| | |
|---------------------------------------|--|
| Ersatzversorgung ⁷⁾ | Siehe Tarife der/des Grundversorger/s[*] |
|---------------------------------------|--|

^{*}) www.ovag-netz.de → Veröffentlichungen → Feststellung Grundversorger

⁷⁾ soweit die Entnahmestelle nach §38 EnWG berechtigt ist

HINWEIS: Die Ausweisung der Umlagen in den Positionen [9] bis [12] erfolgt rein informativ und somit unverbindlich. Verbindlich gelten ausschließlich die auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de veröffentlichten Umlagen.

[9] Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

| | |
|--|---------------------|
| LV-Mengen mit voller KWKG-Umlage (§ 26 – nicht privilegierter Letztverbrauch) | 0,378 ct/kWh |
|--|---------------------|

Privilegierter Letztverbraucherabsatz mit individueller KWKG-Umlage:

| | |
|---|----------------------|
| LV-Mengen "Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen" gem. § 27a KWKG 2017 (Begrenzung auf 15 %) | 0,0567 ct/kWh |
| LV-Mengen Stromspeicher gem. § 27b KWKG 2017 | 0,000 ct/kWh |
| LV-Mengen Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2017 | 0,040 ct/kWh |
| LV-Mengen stromintensive Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2017 | 0,030 ct/kWh |

Quelle: www.netztransparenz.de, 25.10.2018

[10] Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

| | | |
|--------------------------------|-----------------------------------|---|
| LV A' ≤ 1.000.000 kWh/a | LV B' > 1.000.000 kWh/a | LV C' > 1.000.000 kWh/a ⁸⁾ |
| 0,437 ct/kWh | 0,050 ct/kWh | 0,025 ct/kWh |

Quelle: www.netztransparenz.de,

⁸⁾ Hinweis Letztverbrauchergruppe C' (LV C'):

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strombezüge den für C' ausgewiesenen Betrag. Entsprechende Nachweise/Testate sind vorzulegen.

[11] Offshore-Netzumlage nach § 17 EnWG

| | |
|---|---------------------|
| LV-Mengen mit voller Offshore-Netzumlage (nicht privilegierter Letztverbrauch) | 0,419 ct/kWh |
|---|---------------------|

Privilegierter Letztverbraucherabsatz mit individueller Offshore-Netzumlage:

| | |
|---|-----------------------|
| LV-Mengen "Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen" gem. § 27a KWKG 2017 (Begrenzung auf 15 %) für die 1.000.000 kWh übersteigende Menge | 0,06285 ct/kWh |
| LV-Mengen Stromspeicher gem. § 27b KWKG 2017 | 0,000 ct/kWh |
| LV-Mengen Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2017 | 0,040 ct/kWh |
| LV-Mengen stromintensive Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2017 | 0,030 ct/kWh |

Quelle: www.netztransparenz.de, 15.10.2018

[12] Umlage nach § 18 AbLaV

| |
|--|
| Umlage auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle |
| 0,003 ct/kWh |

Quelle: www.netztransparenz.de,

AbLaV - „Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998)“

[13] Konzessionsabgabe

Laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Höchstbeträge:

| | | | |
|-----------------------|--------------------|------------------------|--------------------|
| bis 25.000 Einwohner | 1,32 ct/kWh | bis 100.000 Einwohner | 1,59 ct/kWh |
| bis 500.000 Einwohner | 1,99 ct/kWh | über 500.000 Einwohner | 2,39 ct/kWh |
| Schwachlaststrom* | 0,61 ct/kWh | Sondervertragskunden | 0,11 ct/kWh |

* Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlaststrom ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.

HINWEIS:

Preise für „Moderne Messeinrichtungen“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „Intelligente Messsysteme“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ / „Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ sowie ggf. dazugehörige Dienstleistungen werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht.

→ www.bng-butzbach.de → Veröffentlichungspflichten → Netzzugang/Entgelte → Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

[14] VNB-Basispreise ¼-h-Leistungsmessungen mit Fernauslesung („RLM“)

| | Messstellenbetrieb €/a (inkl. Wandler) |
|---------------------|--|
| Messspannung 20 kV | 750,16 ⁹⁾¹⁰⁾ |
| Messspannung 0,4 kV | 344,20 ⁹⁾¹⁰⁾ |

⁹⁾ Sofern der Anschlussnutzer keinen durchwahlfähigen Telekommunikationsanschluss kostenfrei bereitstellt, kommen entsprechende Bereitstellungsentgelte nach Pos. [16] hinzu! Der Preis beinhaltet die bis 31.12.2016 separat ausgewiesene Messdienstleistung (Messung: „MDL“)

¹⁰⁾ Der Preis versteht sich für eine werktägliche Lastgangbereitstellung an eine E-Mail-Adresse im EDIFACT-Format MSCONS.

[15] VNB-Zusatzpreise ¼-h-Leistungsmessungen „RLM“ (optional)

| | |
|---|-----------------|
| Preisabschlag kundenseitige Wandlersatzbeistellung Niederspannung | 28,40 €/a |
| Preisabschlag kundenseitige Wandlersatzbeistellung Mittelspannung | 434,36 €/a |
| Übermittlung von historischen Lastgängen (1 bis 12 Monate) | 20,00 €/Vorgang |
| Mehrpreis Bereitstellung und Betrieb GSM-Modem inkl. Karte | 110,00 €/a |
| Mehrpreis Bereitstellung und Betrieb GSM-Modem ohne Karte | 80,00 €/a |
| Bereitstellung analoger T-NET Hauptanschluss bzw. „Call Start/Standard“ (neu) (nur laufende Kosten, Einrichtungskosten nach Aufwand) | 232,00 €/a |
| Signalimpulsaus- und -weitergabe aus Messeinrichtungen je Gerät | 61,20 €/a |
| Vermietung Kombiwandlersatz 20 kV (Strom/Spannung dreiphasig) | 434,36 €/a |
| Vermietung Stromwandler 20 kV (1 Phase / 1 Gerät) | 72,39 €/a |
| Vermietung Spannungswandler 20 kV (1 Phase / 1 Gerät) | 72,39 €/a |
| Vermietung Stromwandlersatz 0,4 kV (dreiphasig) | 28,40 €/a |

**[16] Sonstige konventionellen VNB-Zähleinrichtungen
 Niederspannung (NS)**

| | Messstellenbetrieb ¹¹⁾ €/a |
|---|--|
| Eintarifzähler ¹²⁾ | 11,91 |
| Zweitarifzähler ¹²⁾ [ohne Tarifschaltung] | 20,35 |
| Geräte- und Tarifschaltung ¹⁴⁾ | 14,50 |
| Stromwandlersatz dreiphasig | 28,40 |
| Zweirichtungszähler ¹²⁾ | 12,06 |
| Preisaufteilung Zweirichtungszähler auf Bezug / Einspeisung | 10,21 /1,85 |
| ¼-h-Maximumzähler (ohne Lastgang) | 43,85 |
| Mehrpreis halbjährliche Ablesung | 1,85 |
| Mehrpreis vierteljährliche Ablesung | 5,55 |
| Mehrpreis monatliche Ablesung | 20,35 |

¹¹⁾ Der Preis beinhaltet die bis 31.12.2016 separat ausgewiesene Messdienstleistung (Messung; „MDL“) für eine Ablesung im Kalenderjahr.

¹²⁾ Vereinzelt noch im Bestand sind elektronischer Zähler „EDL21“. Für diese Fälle gilt: Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse

¹³⁾ -Fußnote entfällt-

¹⁴⁾ Preis je Schaltkontakt

¹⁵⁾ -Fußnote entfällt-

^{*}) Größere Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EG2003 Nr. L 1 S. 65)

[17] Sonstige Dienstleistungen des Netzbetreibers

Preise für „Moderne Messeinrichtungen“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „Intelligente Messsysteme“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ / „Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ sowie ggf. dazugehörige Dienstleistungen werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht. → www.bng-butzbach.de → Veröffentlichungspflichten → Netzzugang/Entgelte → Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

Zählerablesungen

€ je Vorgang
bzw. Gerät

| | |
|---|---------------|
| Kontrollablesung Wirkarbeitszähler auf Wunsch eines Lieferanten/Kunden/MSB | 71,00 |
| manuelle Ablesung inkl. Lastgangerfassung bei ¼-h-Leistungsmessung („RLM“) | 142,00 |

Inbetriebsetzungen RLM-Messeinrichtungen

| | |
|---|---------------|
| konventionelle ¼-h-Leistungsmessung („RLM“) 0,4 kV | 210,83 |
| konventionelle ¼-h-Leistungsmessung („RLM“) 20 kV | 421,65 |

Sperrung/Entsperrung

| | |
|---|---------------|
| Erfolgreiche Abschaltung (Sperrung + Entsperrung) innerhalb der Regelarbeitszeit ¹⁶⁾¹⁸⁾ | 142,00 |
| Erfolgreiche Abschaltung (Sperrversuch) innerhalb der Regelarbeitszeit ¹⁶⁾ | 55,17 |
| Bearbeitungsentgelt Stornierung eines Sperrauftrags (Außendienst noch nicht aktiv) | 9,51 |
| Bearbeitungsentgelt Stornierung eines Sperrauftrags (Außendienst bereits aktiv) | 47,56 |

Befundprüfungen durch staatlich anerkannte Prüfstelle

| | |
|--|--------------------|
| Befundprüfung SLP-Zähler nach § 8 GVV | 188,90 |
| Befundprüfung Mehrphasenzähler (SLP) | 196,50 |
| Befundprüfung ¼-h-Leistungsmessung nach § 8 GVV | auf Anfrage |

Zählerum- und rückbauten | Zusatzeinrichtungen

| | |
|---|-------------------|
| Umbau SLP oder Maximumzähler auf RLM inkl. Inbetriebsetzung (Messspg.20 kV o. 0,4 kV) | 210,83 |
| Umbau Eintarifmessung auf ¼-Stunden Maximerfassung o. Lastgang inkl. Inbetriebsetzung | 71,00 |
| Rückbau einer VNB-Messeinrichtung bei dauerhafter Anlagenauflösung (z. B. Abrisshäuser, Auflösung von Elektrospeicherheizungen mit getrennter Messung) | kostenfrei |
| Neu-Plombierung und Bearbeitungspauschale bei Rückbau einer Messeinrichtung (SLP) bei Zusammenschaltung von Verbrauchsanlagen ¹⁷⁾ | 71,00 |
| Montage und Einrichtung Signalimpuls (laufende Kosten siehe Preisposition [16]) | 71,00 |

Inbetriebnahmen Erzeugungs- und Speicheranlagen

| | |
|--|--------------|
| Erzeugungsanlage bis einschl. 100 kW/kWp ¹⁹⁾ | 35,50 |
| Erzeugungsanlage größer 100 kW/kWp ¹⁹⁾ | 71,00 |
| Zweite Anfahrt aufgrund von Mängeln in der Anlage | 35,50 |
| Batteriespeicher gemeinsam mit Erzeugungsanlage (EZA)¹⁹⁾ | 35,50 |
| Batteriespeicher als Nachrüstung zu bestehender EZA ¹⁹⁾ | 71,00 |

¹⁶⁾ Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Samstage, Sonntage, Feiertage in Hessen sowie der 24. und 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit.

¹⁷⁾ -Fußnote entfällt-

¹⁸⁾ Bei erfolgreicher Unterbrechung werden die Entgelte für die Abschaltung (Sperrung) und die Wiedereinschaltung (Entsperrung) gleichzeitig in einem Betrag erhoben.

¹⁹⁾ Beinhaltet u.a. die Überprüfung der Schutzeinstellungen, Kontrolle der Einhaltung der technischen und gesetzlichen Vorgaben/Richtlinien (wie z. B. Einspeisemanagement, Energieflussverriegelungen usw.)

Weitere Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen gemäß „Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz (Netzebene 7)“ in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

| [18] Sonderprüfung | €/Stück |
|---|----------------|
| Klärungen von Anlagenzuordnungen vor Ort bei Beauftragung | Nach Aufwand |

| [19] Verkauf Rundsteuerempfänger (TRE) für Einspeisemanagement | €/Stück |
|--|----------------|
| Lieferung TRE zur Leistungsreduzierung inkl. Programmierung ²⁰⁾ | 296,46 |
| Programmierung TRE zur Leistungsreduzierung | 193,88 |

²⁰⁾ inklusive Parametrierung und Funktionstest sowie Versand an die Adresse des Bestellers (nur Deutschland).

Allgemeine Preisinformationen, gültig für die Preisblätter 1 – 6

Alle Preise sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe, sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sowie Umlagen sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und - sofern zulässig - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen.

Uns vorgelagerter VNB ist die ovag Netz GmbH, Friedberg (Hessen) und der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist die TenneT TSO GmbH, Bayreuth.

Hinweise auf mögliche Änderungen der Netzentgelte

Hinzuweisen ist darauf, dass sich aus einer möglichen Beschwerde unseres vorgelagerten VNB (ovag Netz GmbH) gegen Beschlüsse der BNetzA noch Änderungen der Netzentgelte der ovag Netz GmbH ergeben können.

Weiter können sich Änderungen aus den noch ausstehenden Genehmigungen der BNetzA bspw. zum Regulierungskonto, zum Kapitalkostenaufschlag und -abschlag, zum Qualitätselement, zur Ausgangsbasis, zum Effizienzwert und zum Produktivitätsfaktor ergeben.

Eine Anpassung unserer Netzentgelte bleibt - ggfs. auch rückwirkend - vorbehalten.